

## Managerabfertigung

Auf der Grundlage des §14 Abs. 1 Z. 3 EStG wird der begünstigte Personenkreis für rückstellungsfähige Abfertigungszusagen erweitert, insbesondere um:

- ☞ Gesellschafter - Geschäftsführer mit einer Beteiligung ab 50 %
- ☞ Gesellschafter - Geschäftsführer mit Sperrminorität (weniger als 50%)
- ☞ Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften

### **Wie funktioniert die Managerabfertigung?**

#### **Voraussetzung:**

- ☞ einzelvertragliche (schriftliche) Abfertigungszusage, welche die Möglichkeit der Anrechnung von Vordienstzeiten einschließt.
- ☞ die steuerbegünstigte Abfertigungszusage muss in ihrer Höhe einer gesetzlichen kollektivvertraglichen Abfertigung entsprechen.

**Hinweis:** Die Bildung der steuerlichen Rückstellungen ist nicht möglich, wenn das Unternehmen im Wirtschaftsjahr 2002 oder 2003 sämtliche Abfertigungsrückstellungen aller Dienstnehmer des Betriebes steuerneutral aufgelöst hat. Bei Fälligkeit der Abfertigung ist der Aufwand dieser Zusage auf 5 Jahre gewinnmindernd wirksam.

### **Betriebliche Finanzierung einer Abfertigungszusage:**

#### **Bildung einer Abfertigungsrückstellung gem. § 14 Abs. 1 Z. 3 EStG**

Für eine neu zugesagte Abfertigungsleistung bildet das Unternehmen eine Abfertigungsrückstellung. Ab dem Veranlagungsjahr 2004 kann die Rückstellung im vollen erforderlichen Ausmaß, das entspricht 45% bzw. 60% des aktuellen Abfertigungsanspruches, gebildet werden.

#### **Abschluss einer Abfertigungsversicherung:**

##### **Variante -Rückdeckungsversicherung:**

- ☞ Abschluss einer Lebensversicherung zur Vorsorge, bei bestehender Wertpapierdeckung ist eine Kombination möglich
- ☞ Versicherungsschutz für die versorgungspflichtigen Hinterbliebenen
- ☞ Laufzeit auf das Pensionsalter abgestimmt
- ☞ gleichbleibende und damit kalkulierbare Prämie

## Variante - Auslagerungsversicherung gem. EStR 2000, RZ 3369a

- ☞ eine für die Erfüllung der Abfertigungsansprüche zweckgebundene Lebensversicherung mit direktem Bezugsrecht für den Begünstigten
- ☞ da es sich um eine „Direktversicherung“ handelt, ist sie nicht Bestandteil des Unternehmens und daher nicht aktivierungspflichtig
- ☞ die Höhe der Erstprämie ist gleich der Höhe der zu bildenden Rückstellung - durch diese Einmalprämie wird bereits ein erheblicher Teil der Abfertigung finanziert
- ☞ alle weiteren Prämien im Ausmaß der fiktiven Rückstellung sind als betrieblicher Aufwand zu werten
- ☞ handelsrechtlicher Vorteil: das Deckungskapital und die handelsrechtliche Rückstellung werden saldiert und nur die Differenz wird als „Forderung an die Versicherung“ oder „Rückstellung für Ergänzungsprämie“ ausgewiesen

### Die Vorteile

- ☞ Erstmals rückstellungsfähige und damit steuermindernde Abfertigungsvorsorge für Geschäftsführende Gesellschafter und Vorstände
- ☞ Durch Anrechnung der Vordienstzeiten sofort hohe Zuführung der Rückstellung
- ☞ Einzelfallabhängige Möglichkeit der steuerbegünstigten Auszahlung
- ☞ steuerrechtlich und handelsrechtlich verbessertes Bilanzbild durch die Auslagerungsversicherung
- ☞ Unabhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens durch eine Abfertigungsversicherung
- ☞ Durch die verpfändete Abfertigungsversicherung kommt es zu einer Bereitstellung der erforderlichen Mittel und sie sind unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg Ihres Unternehmen

### Versteuerung der Abfertigung:

Die Abfertigungszahlung unterliegt dem begünstigten Steuersatz von 6 %, wenn der Gesellschafter/Geschäftsführer in den letzten 10 Jahren vor Beendigung seiner Tätigkeit nicht wesentlich gem. § 22 Z. 2 EStG (nicht mehr als 25% Beteiligung) an der Gesellschaft beteiligt ist und zusätzlich eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- ☞ Sperrminorität oder
- ☞ seit spätestens 31.12.2002 einen **Gesellschaftsanteil**, der ununterbrochen **auf 50%** gesenkt ist.

### Expertentipp!

Voraussetzung für die begünstigte Besteuerung gem. §67 Abs.6 EStG ist eine maximale Beteiligung von 25% mit Sperrminorität.